

www.beck.de

Sie waren hier: <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=165101&docClass=NEWS&from=njw.80>

Mediation und Richter – Erfahrungen aus Mecklenburg-Vorpommern

Von Wiss. Mitarbeiter Ralf Hangebrauck, Hamburg

In der TENOS Akademie in Hamburg kamen am 27. 10. 2005 die Präsidenten von fünf Hamburger Gerichten, Richter, Rechtsanwälte und Unternehmer sowie Vertreter der Wissenschaft und der Bundeswehr zu einer Gesprächsrunde zusammen. *Rainer Dopp* (Ministerialdirigent, Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern) berichtete über die Erfahrungen seines Ministeriums aus einem Pilotprojekt der gerichtlichen Mediation bei mehreren Gerichten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Grobsteuerung sei zwar durch das Justizministerium erfolgt, im Wesentlichen sei das Projekt aber selbstständig durch die einzelnen Gerichte vorbereitet und durchgeführt worden. In diesem Zusammenhang hob er hervor, dass die Mediationstätigkeit der Richter als rechtsprechende Gewalt und nicht als Verwaltungstätigkeit einzustufen sei. Nicht zuletzt auf Grund der umfassenden Mediatorenausbildung der Richter und einer gezielten Informationspolitik gegenüber den Anwälten (Durchführung von Mediationstagen bei den Gerichten) sei die Akzeptanz der Durchführung von Mediationsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern bei allen Beteiligten erheblich gestiegen. Dies belege auch die stark angestiegene Zahl durchgeführter Mediationsverfahren. Bei der Mediatorenausbildung sei darauf geachtet worden, dass die Richter in verschiedenen Rechtsgebieten tätig sind, um Mediationsverfahren möglichst umfassend anbieten zu können. Jeder Richter, der an den in das Pilotprojekt einbezogenen Gerichten tätig ist, sei als „Fallmanager“ mit den Grundzügen der Mediation vertraut gemacht worden und würde den Mediatoren geeignete Verfahren vorlegen. Die Durchführung von Mediationsverfahren werde teilweise aber auch von den Parteien selbst angeregt.

Dopp hob weitere Besonderheiten des Mediationsverfahrens gegenüber einem „normalen“ Gerichtsverfahren hervor. Schon durch die andersartige Gestaltung der Räumlichkeiten solle den Parteien deutlich gemacht werden, dass bei einem Mediationsverfahren keine staatliche Gewalt ausgeübt werde. Mitarbeiter der Serviceeinheit „Gerichtliche Mediation“ würden die Medianten an so genannten „mediations-points“ empfangen und in die Mediationsräume begleiten, wo sie von den Mediatoren – oftmals per Handschlag – begrüßt würden.

Rainer Dopp resümierte, aus den bisher durchgeführten Mediationsverfahren sei bereits deutlich geworden, dass sich im Grundsatz alle Rechtsgebiete für Mediationen eignen und es nur wenige Nichteignungsgründe, wie etwa bei Grundsatzentscheidungen, gebe. Gerade in Fällen, in denen die Parteien auf eine zukünftige Zusammenarbeit angewiesen sind, habe sich die Durchführung einer Mediation als sinnvoll erwiesen. Auch habe der bisherige Projektverlauf gezeigt, dass es für die Eignung der Richter als Mediatoren nicht auf deren Alter, sondern auf Erfahrung und Persönlichkeit ankomme.

In einer Diskussionsrunde wurden im Anschluss an den Vortrag verschiedene Aspekte der Mediation erörtert. Unter anderem wurde diskutiert, ob der Mediator eine Einschätzung der rechtlichen Situation geben solle. Nach überwiegender Einschätzung müsse dies fallbezogen entschieden werden. *Wilhelm Rapp* (Präsident des OLG Hamburg) wies auf das derzeitige Fehlen einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage für die Durchführung eines gerichtlichen Mediationsverfahrens hin. Obgleich die Beteiligten eine analoge Anwendung des § 278 I, II und V 1, 2 ZPO befürworteten, wurde der Wunsch nach einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage geäußert. *Dr. Rolf Gestefeld* (Präsident des OVG Hamburg) machte auf die Probleme der Durchführung einer Mediation im Verwaltungsverfahren aufmerksam. Insbesondere die oftmals erhebliche Zahl der an einem Verwaltungsverfahren beteiligten Parteien und die begrenzten Entscheidungsbefugnisse von Behördenvertretern stellten sich als hinderlich dar. Diskutiert wurden auch die Grenzen des gerichtlichen Mediationsverfahrens. Im Strafprozess sei dies, so Rechtsanwältin *Dr. Ute Döpfner*, das Legalitätsprinzip. *Dr. Jan Grotheer* (Präsident des FG Hamburg) stellte auf das richterliche Gewissen bei einem erheblichen Ungleichgewicht zwischen den Parteien ab. Auf Grund der Freiwilligkeit des Mediationsverfahrens könne auch der Mediator das Verfahren jederzeit abbrechen. Sowohl *Kai-Volker Öhrlich* (Präsident des LG Hamburg) als auch *Klaus Seifert* (Präsident des VG Hamburg) sprachen die Rolle der Rechtsschutzversicherer bei der Durchführung von Mediationsverfahren an. Nach Einschätzung von *Dietrich Wenke* (Vorsitzender des Hamburgischen Anwaltvereins) seien Rechtsschutzversicherer an einer Streitbeilegung im Wege der Mediation sehr interessiert, weil dadurch Berufungs- und Revisionskosten vermieden werden könnten. Ergänzt wurde die Gesprächsrunde durch die praktischen Erfahrungen von Kapitän zur See und Leiter des Fachbereichs Sicherheitspolitik und Strategie *Heinz Dieter Jopp* (Führungsakademie der Bundeswehr) mit mediativen Elementen in völkerrechtlichen Fragen sowie bei der Ausbildung von Führungskräften der Bundeswehr. Übereinstimmend stellten die Teilnehmer der Gesprächsrunde den großen

Nutzen und die vielfältigen Vorteile der Mediation fest und äußerten insbesondere den Wunsch nach einer verstärkten Ausbildung von Richtern als Mediatoren in allen Gerichtszweigen.

Copyright © Verlag C. H. Beck 1995-2006

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.